

Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2002

4036

**A. Gesetz
über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen
Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2002,

beschliesst:

§ 1. Der Kanton Zürich tritt der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 bei.

Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

**Interkantonale Vereinbarung
über das öffentliche Beschaffungswesen¹**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Vereinbarung bezweckt die Öffnung des Marktes der öffentlichen Beschaffungen der Kantone, Gemeinden und anderer Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben. Sie bezieht dabei auch Dritte ein, soweit diese durch internationale Verträge verpflichtet werden.

Sie will die Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze harmonisieren sowie die Verpflichtungen insbesondere aus dem Government Procurement Agreement (GPA) und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens ins kantonale Recht umsetzen.

¹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

Ihre Ziele sind insbesondere:

- a. Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen und Anbietern,
- b. Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieterinnen und Anbieter sowie einer unparteiischen Vergabe,
- c. Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren,
- d. wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel.

Art. 2 Vorbehalt anderer Vereinbarungen

Die beteiligten Kantone behalten sich das Recht vor:

- a. unter sich bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zur Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Vereinbarung zu schliessen oder ihre Zusammenarbeit auf anderem Weg weiterzuentwickeln,
- b. Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten zu schliessen.

Art. 3 Durchführung

Die zuständigen Behörden jedes Kantons erlassen Ausführungsbestimmungen, die der Vereinbarung entsprechen müssen.

2. Abschnitt (...)

Art. 4 Interkantonales Organ

Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz bilden das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

Das Interkantonale Organ ist zuständig für:

- a. Änderung der Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone,
- b. Erlass von Vergaberichtlinien,
- c. Anpassung der in den Anhängen aufgeführten Schwellenwerte,

- c.^{bis} Entgegennahme und Weiterleitung eines Gesuches um Befreiung von Auftraggeberinnen und Auftraggebern von der Unterstellung unter diese Vereinbarung, sofern andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienstleistungen in demselben geografischen Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten (Auslinkklausel),
- d. (...)
- e. Kontrolle über die Durchführung der Vereinbarung durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle,
- f. Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung der Vereinbarung,
- g. Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Vereinbarungen,
- h. Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen und internationalen Gremien sowie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente.

Das Interkantonale Organ trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der Kantonsregierung wahrgenommen wird.

Das Interkantonale Organ arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteherinnen und Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen und mit dem Bund zusammen.

Art. 5 (...)

3. Abschnitt: Anwendungsbereich

Art. 5^{bis} Abgrenzung

Es wird zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterschieden.

Im Staatsvertragsbereich werden die Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen ins kantonale Recht umgesetzt.

Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich werden innerstaatliche Bestimmungen der Kantone harmonisiert.

Art. 6 Auftragsarten

Im Staatsvertragsbereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf die in den Staatsverträgen definierten Aufträge, insbesondere:

- a. Bauaufträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten,
- b. Lieferaufträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf,
- c. Dienstleistungsaufträge.

Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf alle Arten von öffentlichen Aufträgen.

Art. 7 Schwellenwerte

Die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich sind im Anhang 1 aufgeführt.

Die Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich sind im Anhang 2 aufgeführt.

Die Mehrwertsteuer wird bei der Schätzung des Auftragswertes nicht berücksichtigt.

Werden für die Realisierung eines Bauwerkes mehrere Bauaufträge vergeben, ist im Staatsvertragsbereich der Gesamtwert der Hoch- und Tiefbauarbeiten massgebend. Bauaufträge im Staatsvertragsbereich, die je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerkes nicht überschreiten, müssen mindestens nach den Bestimmungen des von Staatsverträgen nicht erfassten Bereiches vergeben werden (Bagatellklausel).

Art. 8 Auftraggeberin und Auftraggeber

Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung:

- a. Kantone, Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler oder kommunaler Ebene, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten,
- b. (...)

- c. Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation. Sie unterstehen dieser Vereinbarung nur für Aufträge, die sie zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit in diesen Bereichen vergeben,
- d. weitere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss den entsprechenden Staatsverträgen.

Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterstehen dieser Vereinbarung überdies:

- a. andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme derer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten,
- b. Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50% der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

Vergaben, an denen mehrere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss Absatz 1 und 2 beteiligt sind, unterstehen dem Recht am Sitz der Hauptauftraggeberin oder des Hauptauftraggebers. Vergaben durch eine gemeinsame Trägerschaft unterstehen dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, gilt das Recht am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit oder der Arbeitsausführung. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Vergaben einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers gemäss Absatz 1 und 2, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet ihres Sitzes erfolgt, unterstehen dem Recht am Ort des Sitzes der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit.

Art. 9 Anbieterin und Anbieter; Gegenrecht

Diese Vereinbarung ist anwendbar auf Angebote von Anbieterinnen und Anbietern, die ihren Sitz oder Wohnsitz haben:

- a. in einem beteiligten Kanton,
- b. in einem Staat, der durch einen Staatsvertrag zum öffentlichen Beschaffungswesen verpflichtet ist.
- c. (...)

Art. 10 Ausnahmen

Die Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

- a. Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten,
- b. Aufträge, die im Rahmen von Agrar- und Ernährungshilfsprogrammen erteilt werden,
- c. Aufträge, die auf Grund eines Staatsvertrages über ein gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt vergeben werden,
- d. Aufträge, die auf Grund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden,
- e. Aufträge für die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und für die Erstellung von Bauten der Kampf- und Führungsinfrastruktur von Gesamtverteidigung und Armee.

Die Auftraggeberin und der Auftraggeber brauchen einen Auftrag nicht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu vergeben, wenn:

- a. dadurch die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind,
- b. der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert oder
- c. dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

4. Abschnitt: Verfahren**Art. 11** Allgemeine Grundsätze

Bei der Vergabe von Aufträgen werden folgende Grundsätze eingehalten:

- a. Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter,
- b. wirksamer Wettbewerb,
- c. Verzicht auf Abgebotsrunden,
- d. Beachtung der Ausstandsregeln,
- e. Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- f. Gleichbehandlung von Frau und Mann,
- g. Vertraulichkeit von Informationen.

Art. 12 Verfahrensarten

Es werden folgenden Verfahrensarten unterschieden:

- a. das offene Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt und alle Anbieterinnen und Anbieter ein Angebot einreichen können,
- b. das selektive Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt. Alle Anbieterinnen und Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt auf Grund von Eignungskriterien die Anbieterinnen und Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann in der Ausschreibung die Zahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieterinnen und Anbieter beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Dabei muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein,
- b.^{bis} das Einladungsverfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieterinnen oder Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen,
- c. das freihändige Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber einen Auftrag ohne Ausschreibung direkt vergibt.

(...)

Wer einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze dieser Vereinbarung verstossen.

Art. 12^{bis} Wahl der Verfahren

Aufträge im Staatsvertragsbereich können wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden. In besonderen Fällen gemäss den internationalen Verträgen können sie im freihändigen Verfahren vergeben werden.

Aufträge im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich können gemäss den Schwellenwerten im Anhang 2 überdies im Einladungs- oder im freihändigen Verfahren vergeben werden.

Die Kantone können im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich für die Verfahren tiefere Schwellenwerte ansetzen. Daraus dürfen keine Gegenrechtsvorbehalte abgeleitet werden.

Art. 13 Kantonale Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen gewährleisten:

- a. die notwendigen Veröffentlichungen sowie die Publikation der Schwellenwerte,
- b. die Bezugnahmen auf nicht diskriminierende technische Spezifikationen,
- c. die Bestimmung von ausreichenden Fristen für die Einreichung der Angebote,
- d. ein Verfahren zur Überprüfung der Eignung der Anbieterinnen und Anbieter nach objektiven und überprüfbaren Kriterien,
- e. die gegenseitige Anerkennung der Qualifikation der Anbieterinnen und Anbieter, die in ständigen Listen der beteiligten Kantone eingetragen sind,
- f. die geeigneten Zuschlagskriterien, die den Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot gewährleisten,
- g. den Zuschlag durch Verfügung,
- h. die Mitteilung und kurze Begründung des Zuschlages,
- i. die Beschränkung von Abbruch und Wiederholung des Vergabeverfahrens auf wichtige Gründe,
- j. die Archivierung.

Art. 14 Vertragsschluss

Der Vertrag mit der Anbieterin oder dem Anbieter darf nach dem Zuschlag nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, es sei denn, die Beschwerdeinstanz habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt.

Ist ein Beschwerdeverfahren ohne aufschiebende Wirkung gegen den Zuschlag hängig, so teilt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den Vertragsschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

5. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 15 Beschwerderecht und Frist

Gegen Verfügungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ist die Beschwerde an eine unabhängige kantonale Instanz zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Als durch Beschwerde selbstständig anfechtbare Verfügungen gelten:

- a. die Ausschreibung des Auftrags,
- b. der Entscheid über Aufnahmen einer Anbieterin oder eines Anbieters in eine ständige Liste gemäss Art. 13 lit. e,
- c. der Entscheid über Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren,
- d. der Ausschluss aus dem Verfahren,
- e. der Zuschlag, dessen Widerruf oder der Abbruch des Vergabeverfahrens.

Beschwerden sind schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügungen einzureichen.

Es gelten keine Gerichtsferien.

Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, ist das Bundesgericht für Beschwerden, welche die Anwendung dieser Vereinbarung betreffen, zuständig.

Art. 16 Beschwerdegründe

Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens,
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

Unangemessenheit kann nicht geltend gemacht werden.

Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, können die Bestimmungen dieser Vereinbarung direkt geltend gemacht werden.

Art. 17 Aufschiebende Wirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerdeinstanz kann auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Wird die aufschiebende Wirkung auf Gesuch der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers angeordnet und kann sie zu einem bedeutenden Nachteil führen, kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb nützlicher Frist zur Leistung von Sicherheiten für die Verfahrenskosten und mögliche Parteientschädigungen verpflichtet werden. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, wird der Entscheid über die aufschiebende Wirkung hinfällig.

Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer sind verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der aus der aufschiebenden Wirkung entstanden ist, wenn sie absichtlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Art. 18 Entscheid

Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, kann die Beschwerdeinstanz die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen.

Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

6. Abschnitt: Überwachung

Art. 19 Kontrollen und Sanktionen

Die Kantone überwachen die Einhaltung der Vergabebestimmungen vor und nach dem Zuschlag durch die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber und die Anbieterinnen und Anbieter.

Sie sehen Sanktionen für den Fall der Verletzung der Vergabebestimmungen vor.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Beitritt und Austritt

Jeder Kanton kann der Vereinbarung beitreten, indem er seine Beitrittserklärung dem Interkantonalen Organ übergibt, das sie dem Bund mitteilt.

Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im Voraus dem Interkantonalen Organ anzuzeigen, das den Austritt dem Bund mitteilt.

Art. 21 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind, durch Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und für weitere Mitglieder mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes im gleichen Organ in Kraft.

Gleiches gilt für Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung.

Im Verhältnis zu den Kantonen, welche die vorliegend geänderten Bestimmungen vom 15. März 2001 nicht übernommen haben, gilt weiterhin die unveränderte Vereinbarung vom 25. November 1994.

Art. 22 Übergangsrecht

Die Vereinbarung gilt für die Vergabe von Aufträgen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschrieben oder vergeben wurden.

Im Fall eines Austrittes gilt die Vereinbarung für die Vergabe von Aufträgen, die vor dem Ende des Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.

Anhang 1

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

a) Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	9 575 000 (5 000 000)	383 000 (200 000)	383 000 (200 000)
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	9 575 000 (5 000 000)	766 000 (400 000)	766 000 (400 000)

b) Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeberinnen und Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden/Bezirke	9 575 000 (6 000 000)	383 000 (240 000)	383 000 (240 000)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	9 575 000 (6 000 000)	766 000 (480 000)	766 000 (480 000)
Öffentliche sowie auf Grund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung	8 000 000 (5 000 000)	640 000 (400 000)	640 000 (400 000)
Öffentliche sowie auf Grund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation	8 000 000 (5 000 000)	960 000 (600 000)	960 000 (600 000)

Anhang 2

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
			Bauneben- gewerbe	Bauhaupt- gewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100 000	unter 150 000	unter 150 000	unter 300 000
Einladungs- verfahren	unter 250 000	unter 250 000	unter 250 000	unter 500 000
Offenes/selektives Verfahren	ab 250 000	ab 250 000	ab 250 000	ab 500 000

§ 2. Über Beschwerden gemäss Art. 15 der Interkantonalen Vereinbarung entscheidet das Verwaltungsgericht.

Die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz finden ergänzend Anwendung.

§ 3. Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber haften für Schäden, den sie durch einen Entscheid verursacht haben, dessen Rechtswidrigkeit vom Verwaltungsgericht festgestellt worden ist.

Die Haftung nach Absatz 1 beschränkt sich auf Aufwendungen, die der Anbieterin oder dem Anbieter in Zusammenhang mit dem Vergabe- und dem Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

Im Übrigen gilt das für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber anwendbare Haftpflichtrecht.

§ 4. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten des Beschaffungswesens, auch soweit es nicht von der Interkantonalen Vereinbarung erfasst ist.

Der Regierungsrat ordnet die Überwachung im Sinne von Abschnitt 6 der Interkantonalen Vereinbarung. Er kann insbesondere die Voraussetzungen für den Ausschluss von Anbieterinnen und Anbietern regeln. Zur Kontrolle, ob die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen und die Gleichbehandlung von Frau und Mann eingehalten werden, kann er den Beizug Dritter vorsehen.

§ 5. Der Regierungsrat ist ermächtigt, spätere Anpassungen der Interkantonalen Vereinbarung, soweit sie nicht grundlegender Art sind, zu ratifizieren.

§ 6. Der Regierungsrat kann das Gesetz über den Beitritt vom 22. September 1996 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 sowie die Submissionsverordnung vom 18. Januar 1997 aufheben, wenn sämtliche Kantone der IVöB vom 15. März 2001 beigetreten sind.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines Vorstosses

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2002,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 353/2000 betreffend Anpassung der Verfahrenslimiten der Submissionsverordnung wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

I. Anlass zur Revision des Vergabewesens im Kanton Zürich

1. Die heutige Situation im Kanton Zürich

Das WTO-(früher GATT-)Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (General Procurement Agreement / GPA), das für unser Land am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, war Anlass für die in der Folge eingeleitete völlige Neuordnung des Vergaberechts auch

in der Schweiz. Diese Neuordnung sollte aber nicht nur der Umsetzung des GPA dienen, sondern auch einen Beitrag zur marktwirtschaftlichen Erneuerung und zur Förderung der schweizerischen Wirtschaft nach dem Nein zum EWR 1992 leisten. Auch das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM; SR 943.02) zielte darauf ab, öffentlichrechtliche Wettbewerbshindernisse auszuräumen.

Die Kantone haben zum Zweck der Umsetzung des GPA und der massgeblichen Bestimmungen des Binnenmarktgesetzes am 25. November 1994 die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB, geschaffen. Dieses Konkordat ist am 21. Mai 1996 in Kraft getreten. In der Folge sind sämtliche Kantone beigetreten und haben die für die Umsetzung notwendigen Ausführungserlasse in Kraft gesetzt. Die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz hatte Vergaberichtlinien (VRöB) erlassen, die den Kantonen als koordinierende Vorlage dienten.

Die IVöB beschränkte sich von Anfang an nicht allein auf die Umsetzung des GPA. Insbesondere sollte auch unterhalb der GPA-Schwellenwerte das öffentliche Beschaffungswesen im Rahmen des Gegenrechts liberalisiert und harmonisiert werden. Erfasst wurden auch Auftraggeberinnen und Auftraggeber aus dem Telekommunikationssektor und fakultativ auch die Gemeinden sowie vom Bund, von den Kantonen oder Gemeinden subventionierte Objekte und Leistungen. Dies erfolgte vorausschauend auf das geplante sektorielle Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (nachstehend Bilaterales Abkommen genannt).

Der Kanton Zürich hat die IVöB umgesetzt, indem er in einem Gesetz vom 22. September 1996 (LS 720.1) den Beitritt zu diesem Konkordat erklärt und damit dieses integral übernommen hat. Dieses Beitrittsgesetz wurde in einer Volksabstimmung vom 22. September 1996 gutgeheissen. Zudem erliess der Regierungsrat am 18. Juni 1997 eine Submissionsverordnung (SVO; LS 720.11). Beide Erlasse sind seit dem 1. November 1997 in Kraft. Durch Regierungsratsbeschluss wurden die Gemeinden per 1. Januar 1999 ebenfalls dieser Gesetzgebung unterstellt.

Seit mehr als drei Jahren sind die Rechtsgrundlagen im Kanton Zürich kohärent mit den Vorgaben des internationalen und nationalen Rechts und bedürfen im Hinblick auf die Umsetzung des Bilateralen Abkommens nur geringfügiger Anpassungen. Die Auswirkungen der Revision auf die Auftraggeberinnen und Auftraggeber wie auch auf die Anbietenden werden somit nicht zu einschneidenden Änderungen führen wie die seinerzeitige Neuregelung von 1997.

2. Hintergrund der Revision: Umsetzung der internationalen Verpflichtungen und interkantonale Harmonisierung

Die in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 angenommenen Bilateralen Abkommen der Schweiz mit der Europäischen Gemeinschaft betreffen die sieben Sektoren Luft- und Landverkehr, Personenverkehr, Forschung, öffentliches Beschaffungswesen, Landwirtschaft sowie die Beseitigung technischer Handelshemmnisse. Diese Abkommen sind auf den 1. Juni 2002 in Kraft getreten und müssen in das innerstaatliche Recht überführt werden.

Das Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens regelt die Beschaffungen der Schweiz im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft und den EU-Mitgliedstaaten auf staatsvertraglicher Ebene. Die Schweiz wie auch die Europäische Gemeinschaft verpflichten sich, im bilateralen Verhältnis neben dem bestehenden Anwendungsbereich des GPA zusätzlich die Gemeinden sowie Beschaffungen von privaten und öffentlichen Auftraggebern, die im Bereich des Schienenverkehrs, der Gas- und Wärmeversorgung und der Telekommunikation tätig sind, dem GPA zu unterstellen. Das Gleiche gilt für die privaten Auftraggeberinnen und Auftraggeber, die die Öffentlichkeit mit Wasser, Elektrizität und Transportmöglichkeiten versorgen.

Die Europäische Gemeinschaft hat die Beschaffungen in diesen Bereichen bereits früher im Rahmen der Errichtung des Binnenmarkts liberalisiert. Die Schweiz hatte mit der Ablehnung des EWR-Abkommens keinen Zugang zu diesen Auftragsvergaben. Mit dem Bilateralen Abkommen werden diese Bereiche einer gegenseitigen Liberalisierung zugeführt, und damit wird der Anwendungsbereich des GPA ausgedehnt bzw. ergänzt. Anbietende aus anderen dem GPA angehörenden Ländern wie beispielsweise den USA oder Kanada werden auf Grund des bilateralen Charakters des Abkommens von diesem Zugang jedoch ausgenommen. In Zukunft wird bei Vergaben zu unterscheiden sein, ob Anbietende aus den EU-Mitgliedstaaten beteiligt sind oder nicht. Die im Wesentlichen gleiche Regelung wie mit der EU hat die Schweiz inzwischen auch mit der EFTA getroffen.

Für die Schweiz bedeutet der Abschluss dieses Abkommens, dass Schweizer Anbietende dasselbe Recht auf den Zugang zum Beschaffungsmarkt der Europäischen Union haben wie Anbietende aus einem anderen EFTA-Staat auf Grund des EWR. Dieser Marktzugang ist von beträchtlicher Bedeutung. So gehen 60% der Exporte der Schweiz in die EU und 80% der Importe stammen aus EU-Ländern.

Die geplante Inkraftsetzung des Bilateralen Abkommens wurde zum Anlass genommen, auch gewisse Harmonisierungen des Schweizer Rechts vorzunehmen. Insbesondere die Kantone nehmen die Gelegenheit wahr, interkantonal Schwellenwerte und Verfahren zu harmonisieren und eine verbesserte Koordination mit dem Binnenmarktgesetz zu erreichen.

Diese Harmonisierung liegt insbesondere auch im Interesse der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU). Diese verfügen häufig nicht über die finanziellen und personellen Mittel und das Know-how, um sich über die aktuellen Ausschreibungen in den Kantonen, die unterschiedliche Rechtslage und die Praxis von Behörden sowie Gerichten informieren zu können.

Am 15. März 2001 vereinbarten die Kantone eine Revision der IVöB. Ebenfalls wurden die Vergaberichtlinien (VRöB) revidiert. Sie dienen den Kantonen als Mustervorlage für die Umsetzung der revidierten IVöB. Diese Revision der IVöB bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Kantonen und tritt durch Veröffentlichung der Beitritte in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze (SR) in Kraft. Weitere Kantone können jederzeit beitreten. Findet die Vertragsrevision nicht gleichzeitig die Zustimmung aller beteiligten Kantone, bleibt die alte Vereinbarung für die Kantone, die der revidierten Fassung nicht oder noch nicht beigetreten sind, weiterhin in Kraft.

Bis heute haben die Kantone Freiburg, St. Gallen, Bern und Basel-Stadt den Beitritt zum revidierten Konkordat beschlossen. Alle übrigen Kantone treffen Vorbereitungen, um die Anpassungen an das neue Recht möglichst im 1. Halbjahr 2003 in Kraft setzen zu können.

II. Überblick über die wichtigsten Änderungen

Die Revision der IVöB bezweckt die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen sowie die Harmonisierung der Verfahren und Schwellenwerte im Nicht-Staatsvertragsbereich. Der Aufbau folgt im Wesentlichen dem Konkordat vom 25. November 1994.

Die wichtigsten Punkte der Revision der IVöB sind:

- Neu wird zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem Nicht-Staatsvertragsbereich unterschieden. Diese Unterscheidung ist allerdings für den Kanton Zürich nicht völlig neu, da bereits bisher zwischen einem der IVöB unterstellten und einem nicht unterstellten Bereich unterschieden wurde. Der Staatsvertragsbereich gemäss der revidierten IVöB – dabei handelt es sich insbesondere um das GPA und das Bilaterale Abkommen – bestimmt sich auf Grund

von Schwellenwerten, die je nach Abkommen unterschiedlich sind. Während diejenigen des GPA unverändert geblieben sind, wird der Anwendungsbereich des Bilateralen Abkommens mit weiteren Schwellenwerten erfasst.

- Im Staatsvertragsbereich werden die Kantone, neu die Bezirke und Gemeinden sowie die Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler und kommunaler Ebene, soweit sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben, erfasst. Sodann fallen Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung darunter. Des Weiteren werden Vergabestellen in den Bereichen Telekommunikation, Gas- und Wärmeversorgung sowie Schienenverkehr erfasst.
Die neu auf Grund des Bilateralen Abkommens unter das öffentliche Beschaffungsrecht fallenden Auftraggeberinnen und Auftraggeber können von der Unterstellung ausgenommen werden, wenn in ihrem Tätigkeitsbereich echter Wettbewerb herrscht (Auslinkklausel).
- Im Nicht-Staatsvertragsbereich unterstehen der revidierten IVöB überdies die anderen Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, soweit sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben, sowie Objekte und Leistungen Privater, die zu mehr als 50% der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden. In diesem Bereich bestehen keine staatsvertraglichen Verpflichtungen. Ausländische Anbietende besitzen keine Ansprüche und haben keine Möglichkeiten, Rechtsmittel zu ergreifen.
- Die Schwellenwerte und Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich wurden interkantonal harmonisiert und den bisherigen Erfahrungen angepasst. So wurden insbesondere die Schwellenwerte für freihändige Vergaben im Bereich Dienst- und Bauleistungen erhöht. Neu ist auch die Aufteilung der Bauarbeiten in Bauhaupt- und Baunebengewerbe mit jeweils unterschiedlichen Schwellenwerten.
- Harmonisiert wurde auch der Rechtsschutz, indem neben den bereits bestehenden Bestimmungen neu zusätzlich die Definition der anfechtbaren Verfügung in der revidierten IVöB selber geregelt ist. Diese Regelung bedeutet im Ergebnis für den Kanton Zürich allerdings keine Neuerung.

III. Die revidierten Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung (IVöB) im Einzelnen

Nachfolgend werden nur die wesentlichen Änderungen dargestellt. Insbesondere dort, wo bloss sprachliche oder technische Bereinigungen vorgenommen wurden, wird auf eine Erläuterung verzichtet.

a) Zweck (Art. 1)

Mit der neuen Formulierung in Absatz 1 wird klargestellt, dass eine Marktöffnung hinsichtlich der Beschaffungen von Trägern kantonaler und kommunaler Aufgaben sowie von Dritten im Rahmen der internationalen Verpflichtungen bezweckt wird. Die Unterstellung von Auftraggeberinnen und Auftraggebern richtet sich im Detail nach Art. 8 der revidierten IVöB. Die Klarstellung, wonach zwischen staatsvertraglichen Pflichten und einer umfassenderen Marktöffnung im Nicht-Staatsvertrags-Bereich unterschieden wird, entspricht der bisherigen Regelung im Kanton Zürich.

In Absatz 2 wird zudem neu auf die angestrebte Harmonisierung und die Umsetzung der staatsvertraglichen Verpflichtungen insbesondere des GPA und des Bilateralen Abkommens hingewiesen.

b) Interkantonales Organ (Art. 4)

Dem Interkantonalen Organ (InöB) kommt neu grössere Bedeutung zu. Es kann die Schwellenwerte anpassen (Abs. 2 lit. c) und ist vor allem für die Entgegennahme und Erstbearbeitung der Gesuche um Befreiung von der Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungswesen zuständig (Abs. 2 lit. c^{bis}). Beschaffungen von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, die auf Grund des Bilateralen Abkommens neu dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt werden, können von der Anwendung des Abkommens ausgenommen werden, falls nachweisbar Wettbewerb herrscht. Dies ist dann der Fall, wenn innerhalb eines geografisch bestimmten Gebietes Konkurrenten dieselben Dienstleistungen unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten in der Lage sind und eine Wettbewerbssituation vorhanden ist, die keiner staatlichen Regulierung mehr bedarf. Die Nichtunterstellung wird abschliessend vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mittels beschwerdefähiger Verfügung festlegt. Für Auftraggeberinnen und Auftraggeber, die nur auf Grund des GPA erfasst werden, ist eine solche Nichtunterstellung nicht vorgesehen.

Das Interkantonale Organ hat zudem zur Wahrung der Kontrolle über die Durchführung der revidierten IVöB durch die Kantone die Kompetenz, eine Kontrollstelle zu bezeichnen (Abs. 2 lit. e). Indessen soll keine eigene Kontrollstelle vorgesehen werden, sondern diese

Aufgabe der bereits bestehenden Kommission Beschaffungswesen Bund/Kantone (KBBK) übertragen werden. Im Nicht-Staatsvertragsbereich wird die Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte als genügend erachtet. Im Kanton Zürich sind bezüglich der Überwachung keine Anpassungen erforderlich. Die KBBK ist im Übrigen auch Kontaktstelle zu den entsprechenden Behörden der Staatsvertragspartner, besonders auch des Bilateralen Abkommens. Das Interkantonale Organ bezeichnet die Delegierten der Kantone (Absatz lit. g und h).

c) Abgrenzung (Art. 5^{bis})

Die revidierte Vereinbarung unterscheidet zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem Nicht-Staatsvertragsbereich (Abs. 1). Im Staatsvertragsbereich werden insbesondere die Verpflichtungen aus dem GPA und dem Bilateralen Abkommen umgesetzt (Abs. 2), während im Nicht-Staatsvertragsbereich die Bestimmungen der Kantone weiter harmonisiert werden (Abs. 3).

Eine Anbieterin oder ein Anbieter ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz kann sich nicht auf die den Nicht-Staatsvertragsbereich beziehenden Bestimmungen berufen. Das Bilaterale Abkommen sieht zwar in einer «best-endeavour-Klausel» vor, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, ihre Vergabestellen aufzufordern, die Lieferanten und Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei auch bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte nicht diskriminierend zu behandeln. Diese Klausel bewirkt aber keine rechtliche Verpflichtung. Nach fünf Jahren sollen dann die Fortschritte bei der gegenseitigen Liberalisierung geprüft werden.

d) Auftragsarten (Art. 6)

Die revidierte Vereinbarung stellt klar, dass vom Staatsvertragsbereich nur die in den Staatsverträgen konkret aufgeführten Auftragsarten erfasst werden (Abs. 1). Im Nicht-Staatsvertragsbereich unterstehen hingegen – unter Vorbehalt von Art. 10 IVöB – alle Arten von Aufträgen der unterstellten Auftraggeberinnen und Auftraggeber der revidierten IVöB (Abs. 2).

e) Schwellenwerte (Art. 7)

Die massgebenden Schwellenwerte werden neu in den Anhängen zur revidierten IVöB aufgeführt. Dabei wird im Anhang 1 unterschieden zwischen den bisherigen Schwellenwerten des GPA und den neuen des Bilateralen Abkommens. Im Anhang 2 sind zudem die Schwellenwerte für den Nicht-Staatsvertragsbereich aufgeführt. Diese wurden auf Grund der bisher gesammelten praktischen Erfahrungen angepasst und teilweise erhöht. Für den Kanton Zürich ergeben sich bei der Schnittstelle freihändiges Verfahren/Einladungsverfahren An-

derungen. Sodann wird neu zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe unterschieden. Unter das Bauhauptgewerbe fallen gemäss der Definition in den VRöB alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks, während die übrigen Arbeiten zum Baunebengewerbe gerechnet werden.

In Absatz 2 wird die bereits bisher bekannte Bagatellklausel für Bauaufträge im Staatsvertragsbereich sprachlich klarer umschrieben. Für den Kanton Zürich bleibt es im Ergebnis aber bei der bisher aus der Praxis bekannten Regelung.

f) Auftraggeberin und Auftraggeber (Art. 8)

In diesem Artikel wird hinsichtlich dem Staatsvertragsbereich und dem Nicht-Staatsvertragsbereich festgehalten, welche Auftraggeberinnen und Auftraggeber wann und für welche Aufträge den Bestimmungen für den entsprechenden Bereich unterstellt sind. Im Kanton Zürich sind inskünftig folgende zusätzliche Auftraggebende dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt:

Im Staatsvertragsbereich (Abs. 1) richtet sich die genaue Bezeichnung und insbesondere die Abgrenzung der unterstellten Auftraggeberinnen und Auftraggeber nach den einzelnen Bestimmungen der Staatsverträge. Grundsätzlich fallen darunter Kantone, Gemeinden und Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler und kommunaler Ebene, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Haben sie kommerziellen oder industriellen Charakter, unterstehen sie der Vereinbarung nicht. Öffentliche Institutionen und Organisationen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung (den «Sektoren») sowie Telekommunikation unterstehen ebenfalls der revidierten IVöB. Gemäss dem Bilateralen Abkommen fallen in diesen Bereichen auch private Unternehmen unter die revidierte IVöB, sofern sie mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten wie Monopolen oder Konzessionen ausgestattet sind. Ebenfalls erfasst werden Unternehmen in den Bereichen des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung.

Im Nicht-Staatsvertragsbereich (Abs. 2) wird die Unterstellung im Vergleich zum Staatsvertragsbereich umfassender geregelt. Dies bedeutet, dass zusätzliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber von der revidierten IVöB erfasst werden. Es handelt sich dabei um alle Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben, unabhängig von ihrer Rechtsform, wobei wiederum kommerzielle und industrielle Tätigkeiten ausgenommen sind. Schliesslich werden im Nicht-Staatsvertragsbereich wie bisher auch die Vergaben von mehrheitlich subventionierten Objekten und Leistungen von der revidierten IVöB erfasst.

Absatz 3 bestimmt, welches Recht zur Anwendung gelangt, wenn übergeordnete von Kantonen beherrschte Verwaltungsorganisationen wie Regionalverbände gemeinsame Aufträge erteilen. Solche Vergaben unterstehen dem Recht am Sitz der Hauptauftraggeberin oder am Sitz der gemeinsamen Trägerschaft, falls eine solche besteht, bzw. wenn eine solche Zuordnung nicht möglich ist, dem Recht am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit oder der Arbeitsausführung. Möglich ist aber auch die gemeinsame Vereinbarung über das anzuwendende Recht, wobei die Anbietenden durch Einlassung diese Rechtswahl annehmen.

Festgelegt wird in Absatz 4 ferner, dass für Vergaben einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers, die nicht an deren Sitz, sondern beispielsweise in einem anderen Kanton ausgeführt werden, das Recht am Ort des Sitzes bzw. des Schwergewichts ihrer Tätigkeit zur Anwendung gelangt.

g) Anbieterin und Anbieter; Gegenrecht (Art. 9)

Durch die Aufteilung in einen Staatsvertragsbereich und einen Nicht-Staatsvertragsbereich wird eine klare Abgrenzung möglich. Gegenüber den Partnern der Staatsverträge definiert der jeweilige Vertrag Inhalt und Abgrenzung der Verpflichtungen. Im Nicht-Staatsvertragsbereich haben ausländische Anbietende keine Rechtsmittelmöglichkeiten.

h) Verfahrensarten (Art. 12)

Neu wird das Einladungsverfahren bereits in der IVöB geregelt. Der Geltungsbereich beschränkt sich auf den Nicht-Staatsvertragsbereich (Abs. 1b^{bis}). Zudem wird auch bereits auf der Ebene der revidierten IVöB ein Hinweis auf den Planungs- und Gesamleistungswettbewerb aufgenommen, wobei auf eine detaillierte Regelung verzichtet wird. Es wird den Auftraggeberinnen und Auftraggebern überlassen, wie sie das Verfahren im Einzelfall regeln und ob sie dabei auf die einschlägigen Bestimmungen der Fachverbände verweisen wollen. Entscheidend ist, dass die Wettbewerbe im Rahmen der revidierten IVöB erfolgen müssen und nicht gegen deren Grundsätze verstossen dürfen (Abs. 3). Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis im Kanton Zürich.

i) Wahl der Verfahren (Art. 12^{bis})

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass im Staatsvertragsbereich grundsätzlich nur das offene oder das selektive Verfahren gewählt werden kann, während im Nicht-Staatsvertragsbereich gemäss den Schwellenwerten im Anhang 2 auch das Einladungs- oder das freihändige Verfahren möglich ist. Es steht einer Auftraggeberin oder

einem Auftraggeber frei, ein höher stufiges Verfahren auszuwählen, wobei in diesem Fall alle entsprechenden Bestimmungen des ausgewählten Verfahrens eingehalten werden müssen.

Die revidierte IVöB sieht schliesslich vor, dass die Kantone in ihrer Ausführungsgesetzgebung im Nicht-Staatsvertragsbereich für die Verfahren auch tiefere Schwellenwerte festlegen können. Daraus dürfen aber keine Gegenrechtsvorbehalte abgeleitet werden, und die entsprechenden Vorschriften müssen auch ausserkantonalen Anbieterinnen und Anbietern zugute kommen. Im Kanton Zürich ist eine solche Senkung der Schwellenwerte nicht vorgesehen.

j) Kantonale Ausführungsbestimmungen (Art. 13)

Hier sind zwei Punkte hervorzuheben: Die revidierte IVöB äussert sich nicht ausdrücklich zur Art der Veröffentlichungen, vor allem auch den Ausschreibungen. Diese müssen lediglich allen zugänglich sein. Elektronische Ausschreibungen und Veröffentlichungen sind somit zulässig. Die Vereinbarung will insbesondere auch vor dem Hintergrund der im Bilateralen Abkommen vorgesehenen Förderung der Informationstechnologie elektronische Ausschreibungen nicht verhindern. Der Bund und 22 Kantone haben zur Verfolgung dieses Ziels den Verein Simap gegründet, der eine Website (vgl. www.simap.ch) errichtet hat, auf der sämtliche öffentlich auszuschreibenden Aufträge der beteiligten Partner aufgeführt werden. Im Kanton Zürich sollen elektronische Ausschreibungen und die Einreichung von Angeboten auf elektronischem Weg in der neuen Submissionsverordnung geregelt werden.

Sodann werden neu auf Grund des Bilateralen Abkommens, das verlangt, dass die einschlägigen Unterlagen zu den Beschaffungsverfahren während mindestens dreier Jahre aufzubewahren sind, die Kantone zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Archivierung verpflichtet. Die Regelung der Details ist Sache der Kantone. Im Kanton Zürich sind diese ebenfalls festzulegen.

k) Rechtsschutz; Beschwerderecht und Frist (Art. 15)

Wichtige Entscheide der Vergabestellen sind als Verfügungen auszugestalten und müssen bei einer unabhängigen Instanz angefochten werden können. Im Sinne einer Klarstellung werden diese anfechtbaren Verfügungen wie bereits eingangs erwähnt in abschliessender Form neu in der revidierten IVöB aufgeführt.

Neu wird ebenfalls bereits auf der Stufe der revidierten IVöB festgelegt, dass keine Gerichtsferien gelten. Im Kanton Zürich können somit neu Verträge nach unbenutztem Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist in jedem Fall abgeschlossen und Rechtsmittelverfahren erheblich beschleunigt werden.

IV. Beitrittsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung

Das neue Beitrittsgesetz zur revidierten IVöB sieht wie bereits bisher nur die wesentlichen Randbedingungen für den Beitritt zum Konkordat vor. In § 1 erfolgt die Beitrittserklärung; die §§ 2 und 3 betreffen die Rechtsmittelverfahren und entsprechen den bisherigen Bestimmungen. Als wesentlichste Änderung werden die im bisherigen § 4 des Beitrittsgesetzes geregelten anfechtbaren Verfügungen neu in der revidierten IVöB genannt. Ebenfalls fällt die bisherige Regelung über die Nichtunterstellung der Gemeinden auf Grund der Bestimmungen des höherrangigen Rechts dahin.

§ 4 ermächtigt den Regierungsrat zum Erlass einer neuen Submissionsverordnung, in der die Einzelheiten zum Beschaffungswesen geregelt werden. Angesichts der geringen Abweichungen zur bestehenden Verordnung vom 18. Juni 1997 und vor dem Hintergrund der staatsvertraglichen Verpflichtungen mit ihren Detailregelungen sowie des interkantonalen Harmonisierungsbedarfs soll vom bisherigen Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat abgesehen werden.

V. Weiteres Vorgehen

Die in Anlehnung an die VRöB geplante neue Submissionsverordnung soll gemeinsam mit dem neuen Beitrittsgesetz zur revidierten IVöB in Kraft gesetzt werden. Auf diesen Zeitpunkt hin sind, wie bereits bei Inkraftsetzung der Rechtsgrundlagen 1997, wiederum Informationen und Schulungen für die Vergabestellen im Kanton und in den Gemeinden geplant. Ebenso werden die zugehörigen Unterlagen (Handbuch für Vergabestellen, Informationsbroschüre usw.) den neuen Gegebenheiten angepasst.

Die Vergabestellen im Kanton Zürich werden ab Inkrafttreten des neuen Rechts grundsätzlich nur noch das neue Recht anwenden. Hingegen ist Art. 21 Abs. 3 der revidierten IVöB in dem Sinn zu beachten, dass das bisherige Beitrittsgesetz vom 22. September 1996 sowie die Submissionsverordnung vom 18. Juni 1997 erst formell aufgehoben werden können, sobald sämtliche Kantone der revidierten IVöB beigetreten sind. Der Regierungsrat ist dazu zu ermächtigen.

VI. Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 3. Dezember 2001 folgendes von den Kantonsräten Vilmar Krähenbühl, Zürich, Willy Haderer, Unterengstringen, und Hansjörg Fehr, Kloten, am 6. November 2000 eingereichte Postulat (KR-Nr. 353/2000) zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Submissionsverordnung so anzupassen, dass nicht zusätzliche Erschwernisse durch tiefere als von Bund und GATT/WTO vorgeschriebene Schwellenwerte gelten, sondern einheitliche Massstäbe angewendet werden.

Ziel der Revision der IVöB war unter anderem auch die Harmonisierung der Schwellenwerte der Kantone. Zur Frage, bei welcher Höhe diese harmonisierten Werte festzulegen sind, haben umfangreiche Abklärungen und Umfragen bei den Kantonen stattgefunden. Im Ergebnis führte dies zu einer teilweisen Erhöhung der Schwellenwerte. Die neuen Werte sind sachgerecht und weitere Massnahmen erübrigen sich. Der Beitritt zur revidierten IVöB impliziert auch die Zustimmung zu diesen Schwellenwerten, wobei die Möglichkeit einer Senkung weiterhin besteht. Eine weitere Erhöhung ist aber ausgeschlossen.

Die Anliegen dieses Postulats sind inzwischen durch die Revision der IVöB und den geplanten Beitritt sinngemäss erfüllt worden. Das Postulat KR-Nr. 353/2000 betreffend Anpassung der Verfahrenslimiten der Submissionsverordnung kann somit als erledigt abgeschrieben werden.

VII. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesvorlage zuzustimmen und das Postulat KR-Nr. 353/2000 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Buschor

Der Staatsschreiber:

Husi